

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

66. Jahrgang Nr. 25

Berlin, den 22. Oktober 2010

03227

## Inhalt

13.10.2010	<b>Gesetz zur Regelung der Gebühren im Schornsteinfegerwesen</b> .....	462
	7138-1	
13.10.2010	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof</b> .....	463
	1103-1	
13.10.2010	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Bezirksamtsmitgliedergesetzes</b> .....	464
	2022-1	
13.10.2010	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes</b> .....	465
	2030-1	
13.10.2010	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz</b> .....	466
	303-1	
13.10.2010	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes</b> .....	467
	8050-3	

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

## Gesetz

### zur Regelung der Gebühren im Schornsteinfegerwesen

Vom 13. Oktober 2010

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I

Gesetz über Gebühren für die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten im Land Berlin (Schornsteinfegergebührengesetz – SchfGebG)

#### § 1

##### Gebührenordnung

(1) Die für das Schornsteinfegerwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Gebührensätze für Tätigkeiten der Bezirksschornsteinfegermeisterin und des Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 10, 12 und 13 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, abweichend von der auf Grund des § 24 Absatz 1 Satz 1 des Schornsteinfegergesetzes erlassenen Rechtsverordnung zu bestimmen.

(2) Bei der Bestimmung der Gebührensätze sind feste Sätze, auch in Form von Gebühren nach Zeitaufwand, oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind nach der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zu bemessen; der mit den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten verbundene Personal- und Sachaufwand ist zu berücksichtigen.

#### § 2

##### Einziehung der Gebühren

Für die Einziehung der Gebühren gilt § 25 des Schornsteinfegergesetzes entsprechend.

#### Artikel II

Erstes Gesetz zur Änderung des Schornsteinfegergebührengesetzes

Das Schornsteinfegergebührengesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 462) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für das Schornsteinfegerwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Gebührensätze für Tätigkeiten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin und des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 14 Absatz 1 bis 3, § 15 Satz 1 und § 16 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) abweichend von der auf Grund des § 20 Absatz 4 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes erlassenen Rechtsverordnung zu bestimmen.“

2. In § 2 wird die Angabe „§ 25 des Schornsteinfegergesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 2 und 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes“ ersetzt.

#### Artikel III

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel II tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 2010

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

S e i d e l - K a l m u t z k i

Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

K l a u s W o w e r e i t

**Viertes Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof**  
Vom 13. Oktober 2010

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

§ 13 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Angabe „332,34 €“ durch die Angabe „399 €“, die Angabe „281,21 €“ durch die Angabe „337 €“ und die Angabe „230,08 €“ durch die Angabe „276 €“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „51,13 €“ durch die Angabe „61 €“ und die Angabe „204,52 €“ durch die Angabe „245 €“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 2010

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

S e i d e l - K a l m u t z k i

Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Viertes Gesetz**  
**zur Änderung des Bezirksamtsmitgliedergesetzes**  
Vom 13. Oktober 2010

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bezirksamtsmitgliedergesetzes

Das Bezirksamtsmitgliedergesetz in der Fassung vom 1. April 1985 (GVBl. S. 958), das zuletzt durch Artikel XII Nummer 9 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70, 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Zum Mitglied eines Bezirksamtes darf nur gewählt werden, wer die erforderliche Sachkunde und allgemeine Berufserfahrung vorweist und das 27. Lebensjahr vollendet hat.“
2. § 3a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Ein Mitglied eines Bezirksamtes tritt mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn es einem Bezirksamt acht Jahre angehört hat, sofern es nicht im Anschluss an seine Amtszeit in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut in ein Bezirksamt gewählt wird.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 2010

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
S e i d e l - K a l m u t z k i  
Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Der Regierende Bürgermeister  
Klaus W o w e r e i t

**Erstes Gesetz**  
**zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Vom 13. Oktober 2010

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Dem § 74 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Vorschriften der §§ 19 bis 22 des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672) gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte, für Bewerberinnen und Bewerber oder Personen, deren Beamtenverhältnis beendet ist sowie für das Land Berlin und sonstige landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnfähigkeit besitzen. Der Senat regelt durch Rechtsverordnung die entsprechende Anwendung der aufgrund von § 20 Absatz 3 des Gendiagnostikgesetzes erlassenen Rechtsverordnung auf Beamtinnen und Beamte.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 2010

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

S e i d e l - K a l m u t z k i

Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

K l a u s W o w e r e i t

**Zweites Gesetz**  
zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz  
Vom 13. Oktober 2010

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I  
Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Sozialgerichtsgesetz

§ 4 des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 7. Dezember 1971 (GVBl. S. 2097), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 10. September 2004 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Die ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter des Sozialgerichts Berlin werden von dessen Präsidenten oder Präsidentin berufen.“
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel II  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 2010

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
S e i d e l - K a l m u t z k i  
Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Der Regierende Bürgermeister  
Klaus W o w e r e i t

**Zweites Gesetz**  
zur Änderung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes  
Vom 13. Oktober 2010

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes

Das Berliner Ladenöffnungsgesetz vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das durch Gesetz vom 16. November 2007 (GVBl. S. 580) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 

„(6) Fernbahnhöfe im Sinne dieses Gesetzes sind Hauptbahnhof, Ostbahnhof, Südkreuz, Gesundbrunnen und Spandau und Bahnhöfe mit besonders langlaufenden Regionalzügen wie Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Potsdamer Platz, Wannsee, Lichterfelde Ost und Lichtenberg.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „und an Adventssonntagen von 13.00 bis 20.00 Uhr“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „und am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Adventssonntag fällt“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 werden nach der Angabe „16.00 Uhr“ das Komma und die Wörter „an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr“ gestrichen.
    - bb) In Nummer 5 werden nach der Angabe „18.00 Uhr“ das Komma und die Wörter „an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Feiertagen“ das Komma und die Wörter „an Adventssonntagen von 7.00 bis 20.00 Uhr“ gestrichen.
4. In § 5 Nummer 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 

„Auf Fernbahnhöfen dürfen darüber hinaus Waren des täglichen Verbrauchs, insbesondere Erzeugnisse für den allgemeinen Lebens- und Haushaltsbedarf und Reisegepäck, Reisetaschen, Fan- und Geschenkartikel sowie Sehhilfen angeboten werden.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Die für die Ladenöffnungszeiten zuständige Senatsverwaltung legt im öffentlichen Interesse ausnahmsweise die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr durch Allgemeinverfügung fest.“
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Bei Vorliegen eines herausragend gewichtigen öffentlichen Interesses können andere Öffnungszeiten festgesetzt und die Öffnung an unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen zugelassen werden.“
    - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:
 

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den 1. Januar, den 1. Mai, den Karfreitag, den Ostersonntag, den Pfingstsonntag, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den

24. Dezember, wenn er auf einen Adventssonntag fällt, und die Feiertage im Dezember.“

- dd) Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Die Allgemeinverfügung soll bis spätestens zum Ende des zweiten Quartals beziehungsweise zum Ende des vierten Vorjahresquartals für das folgende Halbjahr verkündet werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „höchstens“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Öffnung“ die Wörter „unter Angabe des Anlasses“ und nach dem Wort „vorher“ die Wörter „in Textform“ eingefügt sowie die Wörter „sechs Tage“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Verkaufsstellen dürfen auch bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 nicht an zwei aufeinanderfolgenden und nur an insgesamt zwei Sonn- oder Feiertagen pro Monat geöffnet haben, soweit nicht nach Absatz 1 die Öffnung an unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen zugelassen ist.“
6. § 7 Absatz 5 wird aufgehoben.
7. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Die zuständigen Behörden können die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten anordnen.“
8. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1, 2 und 3“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Anzeige“ die Wörter „in Textform unter Angabe des Anlasses“ eingefügt.
  - c) Nummer 7 wird aufgehoben.
  - d) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7 und der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - e) Es wird folgende neue Nummer 8 angefügt:
 

„8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 3 zuwiderhandelt.“

Artikel II  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 2010

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
S e i d e l - K a l m u t z k i  
Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Der Regierende Bürgermeister  
Klaus W o w e r e i t

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08  
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de  
Homepage: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster  
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908  
E-Mail: service@lexisnexus.de  
Internet: www.lexisnexus.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand  
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG